



Protokollauszug
22. Sitzung vom 14. November 2016

273/2016 17.08.30 Teuerungsausgleich, individuelle Lohnanpassungen
Anpassungen per 1. Januar 2017

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 42 der Personalverordnung (PVO) gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen und Reallohnanpassungen in der Regel auch für das Personal der Stadt, wobei der Stadtrat unter Berücksichtigung der Schlieremer Verhältnisse abweichende Regelungen treffen kann.

Im Orientierungsschreiben „Informationen zum Voranschlag 2017“ hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich darüber informiert, dass per 1. Januar 2017 kein Teuerungsausgleich bei den Löhnen gewährt wird. Der für einen Ausgleich massgebende Landesindex der Konsumentenpreise weist per Ende September 2016 gegenüber dem Vorjahr einen um 0.2 % tieferen Wert aus.

Im Budget der Stadt Schlieren sind entsprechend den Vorgaben des Gemeindeamtes 0.0 % der Lohnsumme im Hinblick auf einen zu gewährenden Teuerungsausgleich und 0.3 % für die Honorierung von ausserordentlichem Einsatz (Einmalzulagen) eingestellt. Für weitere individuelle Lohnanpassungen stehen gemäss Vorgaben des Gemeindeamtes Mittel im Umfang von 0.4 % der Lohnsumme budgetneutral aufgrund von Rotationsgewinnen zur Verfügung.

B. Erwägungen

Für individuelle Lohnanpassungen stehen 0.4 % der Lohnsumme zur Verfügung. Individuelle Lohnanpassungen sind insbesondere zur Förderung der Lohnentwicklung von Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern einzusetzen. Für die Gewährung individueller Lohnanpassungen gelten folgende Regeln:

- Individuelle Lohnstufenerhöhungen erfordern mindestens die Qualifikation „gut“ gemäss Mitarbeiterbeurteilung. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- Mitarbeitende, die sich in der Probezeit befinden, erhalten per 1. Januar 2017 keinen Stufenanstieg.
- Angestellten mit der Qualifikation „gut“ kann eine individuelle Lohnerhöhung um bis zu zwei Lohnstufen pro Kalenderjahr bis zum Maximum der Einreihungsklasse gewährt werden.
- Angestellten mit der Qualifikation „sehr gut“ oder „vorzüglich“ kann eine individuelle Lohnerhöhung um zwei bis fünf Lohnstufen pro Kalenderjahr bis zum Maximum der Einreihungsklasse, oder, falls das Maximum erreicht ist, als Übertritt in die erste Leistungsklasse gewährt werden. Bei vorzüglicher Qualifikation und Erreichen des Maximums der ersten Leistungsklasse kann ein Übertritt in die zweite Leistungsklasse erfolgen.
- Sofern die individuellen Lohnerhöhungen per 1. Januar 2017 die Quote von 0.4 % nicht ausschöpfen, können weitere Lohnerhöhungen per 1. Juli 2017 vorgenommen werden. Die Berechnung der Lohnsummenanpassung erfolgt bei den auf Mitte Jahr erfolgten Anpassungen auf Jahresbasis.
- Es ist darauf zu achten, dass bei gleicher Leistung das Verhältnis der Lohnerhöhungen zwischen Frauen und Männern sowie zwischen Angestellten in den unteren, mittleren und oberen Lohnklassen ausgewogen ist.

- Die folgenden Lohnanpassungen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben während des ganzen Jahres vollzogen werden und unterliegen nicht der Quote für individuelle Lohn-erhöhungen:
 - Funktionswechsel, Stellenumwandlungen und Änderung der Einreihungsklasse aufgrund Vorgaben der Richtpositionsumschreibungen;
 - Mitarbeitende in den ersten 12 Monaten nach Beendigung der Probezeit mit einer Quali-fikation „sehr gut“ oder „vorzüglich“, sofern eine Einwilligung des Geschäftsleiters vorliegt;
 - Aufstiege aus Anlaufstufen;
 - Lohnerhöhungen in Ausbildungsverhältnissen (Lernende, Schülerinnen und Schüler, Prakti-kantinnen und Praktikanten, Polizeiaspirantinnen und -aspiranten), die nach dem jeweiligen Lohnreglement nach Massgabe des Alters oder der Ausbildungsdauer vorgesehen sind;
 - Laufbahn- und Funktionsbeförderungen bei der Polizei.

Für das administrative Vorgehen bei der Zuteilung individueller Lohnanpassungen gelten folgende Bestimmungen:

- Die Abteilungen erhalten vom Geschäftsleiter Personallisten mit allen Mitarbeitenden unter An-gabe des Eintrittsdatums und der aktuellen Einstufung.
- Die Abteilungen ergänzen die Angaben mit der letzten Qualifikation gemäss MAB und beantra-gen die neue Lohnstufe mit ihrem Visum dem Geschäftsleiter. Dabei ist im Rahmen der Mitarbeiterqualifikation auf die Förderung von Leistungsträgern/-innen sowie auf ein aus-gewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern sowie zwischen tieferen, mittleren und höheren Lohnklassen zu achten. Sollte die letzte Mitarbeiterqualifikation nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen, ist vorgängig eine Mitarbeiterbeurteilung vorzunehmen.
- Aufgrund der bestehenden, nach Beschäftigungsgrad gewichteten Einstufungsverhältnisse ist mit einer durchschnittlichen Lohnstufendifferenz von 1.3 % zu rechnen. Bei einer Lohner-höhungsquote von 0.4 % der Lohnsumme ergibt sich ein Ansatz von 31 % pro Vollzeitstelle, was bei 270 effektiven Stellen (Stand Oktober 2016) insgesamt 81 Lohnstufen ergibt. Die Abteilungen können davon 80 % beanspruchen; die restlichen 20 % dienen dem Abgleich zwischen den Abteilungen (Förderung der Gleichstellung, Fluktuationsunterschiede) und den Anpassungen auf Stufe Geschäftsleitung.
- Die Mitarbeitenden werden schriftlich über ihre Lohneinstufung per 1. Januar 2017 orientiert.

Mit SRB 314 vom 22. September 2008 wurde per 1. Januar 2009 eine jährliche Schichtzulage von Fr. 8'500.00 für Polizisten eingeführt. Aufgrund der Teuerung wurde sie letztmals per 1. Janu-ar 2012 auf Fr. 8'568.15 angepasst. Eine Teuerungsanpassung per 1. Januar 2017 entfällt.

Gemäss Vorgaben des Gemeindeamtes wurden für das laufende Budget Einmalzulagen in der Höhe von Fr. 75'000.00 budgetiert. Der Regierungsrat hat in seinem Beschluss vom 26. Oktober 2016, gestützt auf die Leistungsüberprüfung, entschieden dem kantonalen Personal keine Budgetmittel für Einmalzulagen zur Verfügung zu stellen. Diese können jedoch zu Lasten der für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung gestellten Mittel ausgerichtet werden.

Die Stadt Schlieren hat im Budget 2016, gestützt auf die damaligen Empfehlungen des Gemein-deamtes Fr. 75'000.00 aufgenommen. Die Hochrechnung 2016 zeigt eine positive Entwicklung, sodass der Stadtrat die budgetierten Mittel, entgegen dem Entscheid des Regierungsrates, als Einmalzulagen zur Verfügung stellen will.

Der Stadtrat hat letztmals mit SRB 267 vom 23. August 2010 die Regeln für die Auszahlung der Einmalzulagen festgelegt. Die dazumal festgelegten Bestimmungen können übernommen wer-den.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Aufgrund der aktuellen Jahreststeuerung von -0.2 % (Landesindex der Konsumentenpreise), und in Anlehnung an den Entscheid des Regierungsrates wird dem Personal für 2017 kein Teuerungsausgleich ausgerichtet.
2. Für individuelle Lohnerhöhungen werden Mittel im Umfang von 0.4 % der Lohnsumme zur Verfügung gestellt. Diese sind aus Rotationsgewinnen zu finanzieren.
3. Für Einmalzulagen werden die budgetierten Mittel im Umfang von Fr. 75'000.00 zur Verfügung gestellt.
4. Mitteilung an
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Leiterin Personal/Lohnbuchhaltung
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin